



Sankt Augustin, 6.5.2020

Laufende Nummer: 3/2020

Regelungen des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre - Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Regelungen
des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz (HG)) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Anpassung des Lehr- und Studienbetriebs an die sich mit Blick auf die Corona-Epidemie ergebenden Herausforderungen, um für alle Studiengänge der Hochschule einen rechtskonformen Rahmen für die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu schaffen.

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in Hochschulordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vor. § 14 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- 1.2 Soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, erstrecken sich die Regelungen sämtliche Studiengänge der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- 1.3 Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Regelungen getroffen werden, sind den Studierenden an geeigneter Stelle (etwa Internetseite des Fachbereichs / des zuständigen Prüfungsausschusses / des Studierendensekretariats) unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen.

2. Einschreibung

Wird die Prüfung einer/eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 bis zum 31.10.2020 verschoben, so kann er/sie in besonderen Fällen, insbesondere im Falle einer sozialen Notlage, beantragen, dass er/sie für die Abnahme dieser Prüfungen in diesem Prüfungssemester nicht mehr eingeschrieben sein muss.

Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bis zum Ende der Sommersemester 2020 (31.08.2020) an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und kurz zu begründen. Besteht der/die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 bis zum 31.10.2020 nicht, so kann er/sie sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden.

3. Regelstudienzeit

Gemäß §10 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist die individuelle Regelstudienzeit für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen als Zweithörer/ Zweithörerin nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. § 10 Abs. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass landes- oder bundesweit andere Regelungen gefunden werden, die nachgezeichnet werden müssen.

4. Lehrveranstaltungen

- 4.1 Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2020 grundsätzlich in digitaler Form.
- 4.2 Soweit dies aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann der/die jeweilige Dekan/in in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Lehrveranstaltungen unter Beachtung infektionsrechtlicher Bestimmungen und entsprechender ministerieller Verfügungen und Erlasse sowie strikter Einhaltung der Hygieneregeln und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (z. B. Labore, Tonstudios).
- 4.3 Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen (z. B. Laborpraktika), die weder digital noch als Präsenzveranstaltung in der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 stattfinden können, können in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft der/die jeweilige Dekan/in auf Vorschlag des/der jeweiligen Lehrenden. Über Verschiebungen sind die Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit der/dem Dekan/in geändert werden und sind den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 bekannt zu machen. Die Entscheidung über die jeweiligen Lehrformate orientiert sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten des digitalen Lehrbetriebs.
- 4.5 Für Lehrveranstaltungen, für die nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, sind die Besonderheiten der Durchführung in digitaler Form angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere können die zuständigen Prüfungsausschüsse für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs festlegen, dass die Anwesenheitspflicht ausgesetzt ist.

- 4.6 Soweit nach der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgelegt sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne betroffene Studierende auf Antrag oder für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen diese Voraussetzungen aussetzen.

5. Abweichende Prüfungsformen und Prüfungsdauer

- 5.1 Die in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Prüfungsform kann durch eine andere in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Form ersetzt werden. Darüberhinausgehend können neue Prüfungsformen festgelegt werden. Sie sind entsprechend zu definieren. Die Festlegung einer anderen oder einer neuen Prüfungsform erfolgt auf Vorschlag des Prüfers/der Prüferin durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für die Festlegung einer anderen Prüfungsdauer. Bei der Entscheidung sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Festlegung einer anderen oder neuen Prüfungsform und/oder -dauer ist den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer nicht in der nach Satz 1 bestimmten Frist erfolgen, wird den bereits zur Prüfung angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Möglichkeit eines folgenlosen Rücktritts bis zum Antritt der Prüfung eingeräumt.
- 5.3 Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Bei der Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der unter den Bedingungen der Epidemie geltende Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation des Prüfungskandidaten sicherzustellen. Die Authentifizierung erfolgt grundsätzlich durch eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings, mit der er/sie versichert, dass er/sie die zu prüfende Person ist und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Im Falle von Online-Prüfungen via Videokonferenz erfolgt zusätzlich eine persönliche Identifikation durch Abgleich mit einem gültigen Lichtbildausweis; die Sichtbarkeit der Person muss gewährleistet sein. Näheres können die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln.
- 5.4 Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.
- 5.5 Insbesondere mündliche Prüfungen können als Online-Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Als Videokonferenzsystem stellt die Hochschule aus datenschutzrechtlichen Gründen WebEx zur Verfügung. Dazu ist die Einwilligung der zu Prüfenden einzuholen und auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er/sie in Kenntnis der abweichenden Prüfungsform an der Prüfung teilnimmt. Die Hochschule wird hierzu eine entsprechende Handreichung erarbeiten.
- 5.6 Wiederholungsprüfungen müssen nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.
- 5.7 Technische Störungen bei Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation, die die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Soweit ein Prüfling technische Störungen als Mängel

im Prüfungsverfahren geltend machen will, muss er diese unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin sowie gegenüber dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich oder per Mail anzeigen.

- 5.8 Soweit in den Prüfungsordnungen festgelegt ist, dass bestimmte Prüfungen vorlesungsbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Festlegungen treffen. Die Studierenden sind hierüber nach Maßgabe von Ziffer 1.3 zu informieren.
- 5.9 Präsenzprüfungen sollen, soweit möglich, durch Online-Prüfungen ersetzt werden. Auf Antrag der/des Prüfenden kann die/der jeweilige Dekan/in in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmen, dass Prüfungen unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen, der ministeriellen Verfügungen und Erlasse sowie strikter Einhaltung der Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in der jeweils aktuellen Fassung auch als Präsenzprüfung abgenommen werden können. Die Hochschule wird hierzu eine entsprechende Handreichung erarbeiten.

6. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen, Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen

- 6.1 Der zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Fristen bezüglich des Studienverlaufs oder anderweitige sich aus dem Studienverlaufsplan ergebende Abhängigkeiten ausgesetzt oder aufgeschoben werden können.
- 6.2 Insbesondere soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Prüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise absehen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen. In letzterem Fall soll die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 noch vor Ablauf der Anmeldephase für die Prüfung bekannt gemacht werden. Erfolgt die Bekanntgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann auf Antrag auch eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ermöglicht werden.
- 6.3 Ziffer 6.2 gilt entsprechend, soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt ist, dass ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist/sind.
- 6.4 Mit einem Verzicht auf das Erfordernis einer bestimmten Leistung als Voraussetzung nach den Ziffern 6.1, 6.2 oder 6.3 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung als solcher einher. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden oder nachgeholt werden muss.
- 6.5 Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester, wenn nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine andere Regelung trifft.

7. Anmeldung zu Prüfungen

- 7.1 Soweit Prüfungsordnungen bestimmte Anmeldefristen zu Prüfungen vorsehen, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Anmeldefristen festlegen.
- 7.2 Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise in elektronischer Form. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit) können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Weiteres regelt der/die jeweilige Dekan/in in Abstimmung mit den zuständigen Prüfungsausschüssen.

8. Rücktritt von Prüfungen

Für den Rücktritt gelten die sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung ergebenden Vorgaben mit der Maßgabe, dass im Falle eines Rücktritts wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich ist, soweit der Rücktritt noch vor dem Prüfungsbeginn erfolgt.

9. Versuchszählung

- 9.1 Für sämtliche Studiengänge der Hochschule gilt: Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.
- 9.2 Die zuständigen Prüfungsausschüsse können darüberhinausgehende Regelungen erlassen.

10. Einsichtnahme in Prüfungsakten

Bei der Gewährung der Akteneinsicht ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere kann eine Verschiebung der Einsichtnahme auf einen Zeitpunkt nach Wiederaufnahme des Hochschulbetriebs in Präsenz erfolgen, sofern als Rechtsbehelf der Widerspruch statthaft ist. Bei nicht bestandenen Prüfungen soll die Einsichtnahme zeitnah ermöglicht werden. Wird die Möglichkeit zur Akteneinsicht gemäß Satz 1 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wird eine entsprechend verlängerte Frist zur Einlegung und Begründung des jeweiligen Widerspruchs gewährt. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der gewährten Akteneinsicht. Insbesondere in Fällen, in denen die Klage der statthafte Rechtsbehelf ist, kann die Akteneinsicht auch elektronisch gewährt werden.

11. Nachteilsausgleich und Härtefälle

- 11.1 Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- 11.2 Macht ein/e Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Prüfungsform teilzunehmen, und dass ihm/ihr dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm/ihr auf

Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

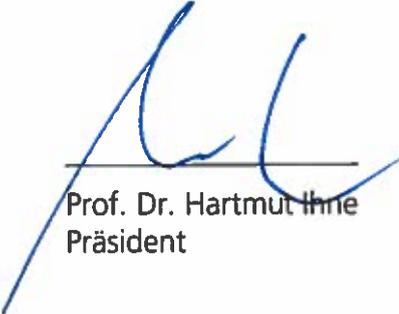
12. Eilt-Beschluss des/der Prüfungsausschussvorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des nach den vorstehenden Regelungen zuständigen Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Er/Sie hat dem Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

13. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 13.1 Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.
- 13.2 Die auf Grundlage der §§ 6, 7 und 9 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlassenen Regelungen treten mit Beendigung der zum Sommersemester 2020 zählenden Prüfungsperiode am 31.10.2020 außer Kraft. Im Übrigen treten diese Regelungen zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft, soweit das Präsidium nicht eine Verlängerung beschließt, spätestens jedoch zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rein-Sieg vom 06.05.2020.



Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident